

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-047-2022 Status: öffentlich Datum: 01.03.2022
Betreff: Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes	
Ordnungsamt Herr Reich Beratungsfolge: 07.03.2022 Hauptausschuss 23.03.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschlussvorschlag:	abweichender Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Zeulenroda-Triebes beschließt auf seiner Sitzung am 23.03.2022 die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der nachfolgenden Fassung:

„Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes Vom

Aufgrund des ~~§~~ **§§** 19 Abs. 1 sowie **§ 20 Abs. 1** der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI S. 41), die zuletzt geändert wurde **durch das Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung Artikel 2 des Gesetzes** vom 23.03.2021 (**GVB. 08/2021 vom Ausgabetag 31.03.2021 Seite 113**), hat der Stadtrat Zeulenroda-Triebes am die folgende Achte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Nach Paragraph 4 der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 02.02.2009 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Nummer 3 des Jahrgangs 4 vom Ausgabetag Mittwoch, 18.03.2009, S. 2 ff.) in der Fassung der letzten Änderung durch 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 23.11.2020 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Nummer 1 des Jahrgangs 16 vom Ausgabetag, Sonntag, d. 24.01.2021, S. 5,6) werden neu die Paragraph 4 a und b wie folgt eingefügt:

I.

„§ 4a

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Schriftlich zu stellende Anfragen sind spätestens bis zum 2. Tag vor der

Stadtratssitzung, 16:00 Uhr an das Büro des Bürgermeisters zu übermitteln. Schriftlich Anfragen müssen von dem Fragenden unterschrieben und mit Adresse versehen sein. Die Anfrage darf maximal zwei Unterfragen enthalten.

- (2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich nach Beschlussfassung zur Tagesordnung der Stadtratssitzung statt. Der Bürgermeister ruft zunächst die schriftlich eingegangenen Anfragen in der Reihenfolge auf, wie sie eingegangen sind und beantwortet diese. Im Anschluss werden die Einwohner um ihre Anfragen ersucht, die vom Bürgermeister in der Reihenfolge der Anfragen beantwortet werden. Die Zahl der Anfragen ist auf zwei je Einwohner beschränkt. Zwei kurze Nachfragen sind pro Fragesteller erlaubt. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden soll 3 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde gestellte Anfragen die nicht sofort hinreichend beantwortet werden können, sollen grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) **In der Einwohnerfragestunde sind Fragen zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, für die der Stadtrat zuständig ist, zulässig. Zulässig sind nur Anfragen, die den Wirkungskreis des Stadtrates betreffen.** Gegenstände die nicht öffentlich zu behandeln sind, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Bürgermeister. Anfragen mit beleidigenden, verleumderischen oder volksverhetzenden Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.
- (4) Eine Sachdebatte über die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Einwohnerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der Stadt Zeulenroda-Triebes gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung unzulässig.
- (5) Von der Möglichkeit als Einwohner oder Einwohnerin Fragen zu stellen, werden Stadtratsmitglieder ausgeschlossen.
- (6) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.“

II.

„§ 4b

Kinder-und Jugendversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft **zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 26a ThürKO** mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendversammlung ein, um die Kinder- und Jugendlichen über wichtige Angelegenheiten, die diese betreffen zu unterrichten und anzuhören. Insbesondere soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden ihre Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Woche vor der Kinder- und Jugendversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zu dieser Versammlung ein. An der Kinder- und Jugendversammlung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die am Tag der Versammlung mindestens 8 Jahre und maximal 21 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Zeulenroda-Triebes haben. Ein Anwesenheitsrecht besteht in der Kinder- und Jugendversammlung auch für eine Person, die für einen im Satz 4 genannten minderjährigen Teilnahmeberechtigten das Sorgerecht/die Sorgepflicht innehat etwa für die Eltern, einen Vormund oder auch eine erziehungsbeauftragte Person. Im Falle einer sich aus dem Veranstaltungsort der Kinder- und Jugendversammlung ergebenden Kapazitätsgrenze, kann der Zugang ausnahmsweise beschränkt werden, wenn eine

Neuterminierung der Kinder und Jugendversammlung in einem größeren Veranstaltungsort ausscheidet.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Kinder- und Jugendversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Kindern und Jugendlichen in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bürgermeister **soll** ~~kann~~ zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadträte, Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen können Anfragen in wichtigen Gemeindegelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Kinder- und Jugendversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Kinder- und Jugendversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Kinder- und Jugendversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.“

III:

§ 4c

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des

Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Variante 1

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

Variante 2

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Stadtrates selbst verantwortlich.

Variante 3

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung der/s Geräte/s. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Stadtrats verursacht werden, ist die Stadt nicht verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den

Nils Hammerschmidt

(Dienstsiegel)

Bürgermeister“

„Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekanntgemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Stadt Zeulenroda-Triebes unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt: Zeulenroda-Triebes, d.

Nils Hammerschmidt

(Dienstsiegel)

Bürgermeister“

Beschlussbegründung:Zu Einwohnerfragestunde:

Im 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung wurde u. a. die Einwohnerfrage gesetzlich verankert (§ 15 Abs. 1 a ThürKO). Nach dieser gesetzlichen Regelung ist das Nähere in der Hauptsatzung zu regeln. Demgemäß sind die Gemeinden verpflichtet, entsprechende Regelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die Ausgestaltung der Einwohnerfragestunde, wie z. B. Dauer oder der zulässige Umfang und die Anzahl der Fragen bestimmt die Gemeinde. Die Möglichkeit der Fragestunde zu Sitzungen des Stadtrats ist den Einwohnern der Stadt Zeulenroda-Triebes seit Jahren eröffnet. Die Ausgestaltung ist in der Geschäftsordnung des Stadtrats Zeulenroda-Triebes geregelt und hat sich bewährt. Vorgenannte Ausgestaltung muss nunmehr in der Hauptsatzung verankert werde.

Zu Kinder-und Jugendversammlung:

Im 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung wurde u. a. die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert (§ 26 a ThürKO). Die „Soll“-Regelung in § 26 a ThürKO eröffnet einen eingeschränkten Spielraum der Gemeinden. D. h., im Regelfall sind Kinder und Jugendliche bei Planung und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf von der Beteiligung abgesehen werden. Die von der Gemeinde hierfür zu entwickelnden Beteiligungsverfahren sind in der Hauptsatzung zu regeln. Dafür kommen neben Kinder- und Jugendbeiräten/-parlamenten Versammlungen für Kinder- und Jugendliche entsprechend den Einwohnerversammlungen, Umfragen, Jugendforen, Jugendworkshops und andere Formen der offenen Partizipation in Betracht. Die Angelegenheit wurde im Nichttechnischen Ausschuss zu seinen Sitzungen am 18.05.2021 und 22.06.2021 beraten. Im Ergebnis der Diskussion hat der Nichttechnische Ausschuss vorgeschlagen, als Form der Beteiligung die Versammlung für Kinder und Jugendliche entsprechend der Einwohnerversammlung zu wählen. Die Altersbegrenzung der Kinder und Jugendlichen soll bei 8 bis 21 Jahren liegen.

Zu Notlagen digitale Sitzungen und Umlaufverfahren gem. § 36a ThürKO/ zu Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen:

Der Landesgesetzgeber hat anlässlich der Corona-Pandemie für sog. Notlagen mit §36 ThürKO die Möglichkeit zur Durchführung von sog. digitalen Sitzungen (Abs. 1) und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren (Abs. 2) geschaffen. Die Möglichkeit zur Durchführung von sog. digitalen Sitzungen (Abs. 1) und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren (Abs. 2) kann jedoch die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen nicht ersetzen und ist ausschließlich in sog. Notlagen möglich. Dabei ist die gesetzlich-vorgesehene Subsidiarität zur Durchführbarkeit von Gremiensitzungen bzw. Entscheidungsfindungen zu beachten: 1. Präsenzsitzung, 2. digitale Sitzung, 3. Umlaufverfahren und 4. Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters.

Zu Absatz 1: Von einer Notlage ist auszugehen, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen (Krisen-)Situation nach Abwägung aller Umstände nicht möglich ist, an Präsenzsitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Dabei können die Mitglieder tatsächlich (z.B. wegen eines Zugangs- bzw. Zufahrtshindernisse oder einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben) oder rechtlich (z.B. durch infektionsschutzrechtliche Bestimmungen) gehindert sein, an diesen (potentiellen) Sitzungen teilzunehmen. Das setzt allerdings voraus, dass alle Mitglieder des Gemeinderats (inkl. aller sonstigen Personen, die zu den Sitzungen des Gemeinderats zu laden sind) eine hinreichend leistungsfähige Internetverbindung und ein geeignetes Endgerät nutzen können (vgl. Absatz 4).

Die Feststellung über das Vorliegen einer sog. Notlage trifft der Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, ob

eine Präsenzsitzung in einer anderen (im Fall der Covid-19-Pandemie beispielsweise größeren) Räumlichkeit durchgeführt werden kann. Insoweit wird eine Abstimmung mit einer Fachbehörde (z.B. Gesundheitsamt) empfohlen. Aufgrund des restriktiven Anwendungsgebotes dieser Sitzungsform hat der Gemeinderat in dieser und der/n folgenden Sitzung/en den Fortbestand der sog. Notlage zu beschließen. Sollte der Gemeinderat nicht den Fortbestand der Notlage beschließen, ist der Gemeinderat zu einer Präsenzsitzung einzuladen. Sollte eine Entscheidung auch nicht bis zu einer dringlichen Sitzung des Gemeinderats ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden können, dürfen die Bürgermeister von ihrem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen.

In der Einladung sind den Mitgliedern des Gemeinderates zusätzlich zu allgemeinen Anforderungen die erforderlichen Zugangsdaten zu übermitteln. In der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung über die Gemeinderatssitzung ist der öffentlich zugängliche Raum zu benennen, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich übertragen werden.

Bei der Festsetzung der Tagesordnung für diese Sitzungen sind die Bürgermeister nicht auf Angelegenheiten zur Bewältigung der festgestellten Notlage oder auf dringliche Angelegenheiten im Sinne von § 35 Abs. 2 S. 3 ThürKO beschränkt.

Als anwesend gilt ein Mitglied des Gemeinderats, solange es jederzeit gesehen oder gehört werden kann. Ein kurzzeitiges Ab- und wieder Zuschalten zur Sitzung, um beispielsweise die Datenübertragung zu verbessern, ist unbedenklich, sofern sich der Vorsitzende jederzeit von der Anwesenheit dieser Mitglieder überzeugen kann.

Zulässig sind unter den genannten Voraussetzungen auch Sitzungen, bei denen sich einzelne Mitglieder in einem (Sitzungs-)Raum der Gemeinde befinden und von dort der Sitzung zugeschaltet sind. Solche Sitzungen kommen z.B. in Betracht, wenn Mitglieder nicht über die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer digitalen Sitzung verfügen und die Gemeinde die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung in Räumen der Gemeinde geschaffen hat. Umgekehrt gelten die einer Sitzung zugeschalteten Mitglieder nicht als anwesend, wenn zu einer Präsenzsitzung eingeladen wurde. Ihnen steht dann auch kein Rede- und Stimmrecht zu.

Zu Absatz 2: Sollte es dem Gemeinderat in einer Notlage nicht möglich sein, eine digitale Sitzung durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, im Umlaufverfahren fassen. Das setzt voraus, dass die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis einer (Präsenz- oder digitalen) Sitzung aufgeschoben werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einladungsfrist abgekürzt werden kann.

Der Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens ist mindestens in Textform gem. §126 b BGB einzureichen. Diese Textform macht es notwendig, dass eine abgegebene lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (z.B. „klassischer“ schriftlicher Antrag auf Papier, Telefax, E-Mail, USB-Stick, Festplatte, CD-ROM, DVD, ...). Inhaltlich kann dieser Antrag nur in Verbindung mit einzelnen konkreten Beschlussvorlagen gestellt werden.

Über den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens kann zeitgleich mit der/den Beschlussvorlage/n abgestimmt werden. Nähere Regelungen zu den Formerfordernissen und den Fristen für den jeweiligen Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens und zur Stimmabgabe können in der Geschäftsordnung getroffen werden. Sollten keine Regelungen zur Form und Frist des Antrags auf Durchführung des Umlaufverfahrens und zur Stimmabgabe getroffen werden und wird keine besondere Form oder Frist beantragt, kann der Antrag in jeder Textform gestellt und in jeder Textform darüber abgestimmt werden. Der Durchführung eines Umlaufverfahrens müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats in einer gesonderten Erklärung zustimmen.

Die Beschlussfassung über die Vorlage in der Sache unterliegt den allgemeinen, für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitsverhältnissen.

Eine Niederschrift über das Umlaufverfahren entfällt, da die Beschlüsse im Umlaufverfahren außerhalb von Gemeinderatssitzungen gefasst wurden. Um eine Information aller Gemeinderatsmitglieder über das/die Ergebnis/se der Beschlussfassungen zu gewährleisten, sind alle Gemeinderatsmitglieder unverzüglich nach deren Abschluss zu unterrichten.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird beim Umlaufverfahren gewahrt, in dem die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Hierbei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Vorzugswürdig ist hierbei die in der Hauptsatzung vorgesehene Form der ortsüblichen Bekanntmachung. Allerdings kann auch eine andere geeignete Weise (z.B. der Internetauftritt der Gemeinde) in Betracht kommen, wenn die in der Hauptsatzung bestimmte Bekanntmachung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann. Das gilt gleichermaßen für die gefassten Beschlüsse. Die Öffentlichkeit soll rechtzeitig über die entscheidenden Angelegenheiten und die dazu gefassten Beschlüsse informiert werden. Die maßgebliche Form der Bekanntmachung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Zu Absatz 4: Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem festlegt. Dafür steht beispielsweise das Videokonferenzsystem „Talk“ auf der Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) des Thüringer Landesrechenzentrums zur Verfügung. Weitere Hinweise für eine sichere Durchführung gibt beispielsweise die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder oder der Thüringer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Den jeweiligen Internetzugang hat das einzelne Mitglied des Gemeinderates zu gewährleisten.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den Mitgliedern des Gemeinderates die notwendigen Endgeräte auf Gemeindekosten zur Verfügung stellt und für die Funktionsfähigkeit verantwortlich ist, indem sie z.B. regelmäßige Wartungen und Updates etc. gewährleistet (Variante 1 – 3). Alternativ ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderats selbst dafür verantwortlich.

Zu Absatz 5: Diese Regelungen gelten entsprechend für andere kommunale Gremien wie beispielsweise Ausschüsse, Ortsteil- und Ortschaftsräte, Beiräte, Verbandsversammlungen der Zweckverbände und Gemeinschaftsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaften, soweit sie keinen besonderen Regelungen unterliegen.

.....
Unterschrift